

FR_GERICHTE 502 2017 166 vom 21. Juni 2017

FR Kantonsgericht, 2017-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2017_166

FR: FR_GERICHTE 502 2017 166 du 21 juin 2017

IT: FR_GERICHTE 502 2017 166 del 21 giugno 2017

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Ausstand (Art. 56-60 StPO; 18 JG)

Volltext

Tribunal cantonal TC Kantonsgericht KG Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg
T +41 26 304 15 00, F +41 26 304 15 01 www.fr.ch/tc — Pouvoir Judiciaire PJ
Gerichtsbehörden GB 502 2017 166 Urteil vom 21. Juni 2017 Strafkammer Besetzung
Präsident: Hubert Bugnon Richter: Jérôme Delabays, Sandra Wohlhauser
Gerichtsschreiberin: Jessica Koller Partei POLIZEIRICHTER DES SAANEBEZIRKS,
Gesuchsteller i.S. A. _____ Gegenstand Ausstand (Art. 56-60 StPO; 18 JG) Gesuch vom
6. Juni 2017

Kantonsgericht KG Seite 2 von 3 erwägend dass der Polizeirichter des Saanebezirks
A. _____ am 1. Dezember 2015 der Widerhandlung gegen das Einföhrungsgesetz zum
Strafgesetzbuch schuldig sprach und ihn zu einer Busse von CHF 500.- verurteilte, wobei
die Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtbezahlen auf 10 Tage festgesetzt und die
Verfahrenskosten von CHF 450.- A. _____ auferlegt wurden; dass der
Strafappellationshof die gegen dieses Urteil erhobene Berufung am 8. Juli 2016 abwies und
das Urteil des Polizeirichters des Saanebezirks vom 1. Dezember 2015 bestätigte; dass das
Bundesgericht mit Urteil vom 25. Januar 2017 die Beschwerde von A. _____ guthiess,
das Urteil des Kantonsgerichts vom 8. Juli 2016 aufhob und die Sache zu neuer
Entscheidung an die Vorinstanz zurückwies; dass der Strafappellationshof mit Urteil vom
22. Mai 2017 die Berufung guthiess, das Urteil des Polizeirichters des Saanebezirks vom 1.
Dezember 2015 aufhob und die Sache an diesen zurückwies; dass aus dem Urteil vom 22.
Mai 2017 hervorgeht, dass sich der Ausschluss der Öffentlichkeit von der erstinstanzlichen
Hauptverhandlung als unverhältnismässig erweist und gegen das Justizöffentlichkeitsgebot
verstösst, sodass das Urteil des Polizeirichters des Saanebezirks vom 1. Dezember 2015
aufzuheben und ihm die Sache zur Durchführung einer neuen öffentlichen
Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils zurückzuweisen ist, da das
erstinstanzliche Verfahren mit der Verletzung des Grundsatzes der Justizöffentlichkeit
einen wesentlichen Mangel aufweist, der durch den Strafappellationshof nicht geheilt
werden kann; dass der Polizeirichter des Saanebezirks mit Eingabe vom 6. Juni 2017
beantragt, die Angelegenheit einem anderen Polizeirichter zu übertragen, um dem
Beschuldigten ein faires Verfahren zu garantieren, da er selber nicht mehr frei und ohne
inneren Zwang seiner richterlichen Überzeugung Ausdruck geben könne, bzw. gänzlich
auszuschliessen sei, dass er im Rahmen einer Neuurteilung von seiner früheren
Auffassung aufgrund einer Publikumspräsenz abkommen würde; dass die
Staatsanwaltschaft sich diesem Gesuch nicht widersetzt und festhält, dass der Fortgang des
Verfahrens aufgrund der Vorbefassung des Polizeirichters nicht mehr offen erscheine,

zumal die Rückweisung ausschliesslich aus formellen Gründen erfolgte; dass der Beschuldigte beantragt, das Ausstandsgesuch sei gutzuheissen; dass ein Ausstandsgrund vorliegt (Art. 56 StPO), somit vom Ausstand Vormerk zu nehmen ist und der Polizeirichter des Sensebezirks ohne Kosten als Stellvertreter zu bezeichnen ist (Art. 18 Abs. 1bis JG); (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 3 von 3 Die Kammer erkennt: I. Vom Ausstand des Polizeirichters des Saanebezirks in der Angelegenheit A. _____ wird Vormerk genommen. II. Die Angelegenheit wird dem Polizeirichter des Sensebezirks zur Beurteilung überwiesen. III. Es werden keine Kosten erhoben. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 21. Juni 2017/swo Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.